

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Februar 1984

- 7 AZN 17/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 15. Juni 1983

München

- 22 Ca 13948/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. November 1983

München

- 3 Sa 567/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 3. November 1983 - 3 Sa 567/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

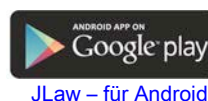
I. Die Beschwerde meint zwar, es handele sich um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung. Nach § 72 a Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG kann in einer Individualstreitigkeit die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur angefochten werden, wenn die grundsätzliche Bedeutung sich auf die Auslegung eines Tarifvertrages bezieht, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Mit der Beschwerde ist nicht vorgetragen worden, es handele sich um eine Auslegung eines Tarifvertrages, sondern die Beschwerde rügt in diesem Zusammenhang lediglich, Verspätungsrügen und richterliche Aufklärungspflicht kollidierten miteinander und es müsse geprüft werden, ob das Arbeitsgericht verpflichtet sei, nach Aufklärungsbeschlüssen weitere "Anmahnungen vorzunehmen", wenn die mit dem Aufklärungsbeschluss belastete Partei die Aufklärung nicht vollständig durchgeführt habe. Damit wird lediglich vorgetragen, es handele sich um grundsätzliche Rechtsfragen in Verbindung mit gesetzlichen Vorschriften, nicht aber mit Tarifauflegung.

II. Auch den Voraussetzungen einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

Mit der Beschwerde wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt. Weder werden Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil zitiert, noch überhaupt eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts und schon gar nicht Rechtssätze aus dieser Entscheidung, mit denen etwa Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil divergieren könnten.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roepfer

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)